Einleitung.

§. 1.

Wenn man auch hin und wieder an dem Nutzen, den die Apothekenvisitationen gewähren sollen, gezweiselt hat, so ist derselbe doch, sobald diese Visitationen nur zweckmässig vorgenommen werden, ausser allem Zweisel, und die Fälle sind nicht selten, wo Apotheker, deren Ossicinen sonst nicht in dem besten Zustande waren, durch die Erinnerungen, welche ihnen bei den Visitationen gemacht wurden, veranlasst, nicht nur die vorgesundenen Fehler verbesserten, sondern auch für die Folge strenger auf ihre Pslichten hielten, weshalb denn auch die Apothekenvisitationen allgemein gesetzlich angeordnet sind.

§. 2.

Der Zeitraum, in welchem die Apotheken visitirt werden sollen, ist nicht in allen Ländern gleich, sondern wird durch die geltenden Medicinalgesetze bestimmt. Im Preussischen Staate ist ein Zwischenraum von drei Jahren festgesetzt, daher die Königlichen Regierungen, insonderheit die Regierungs-Medicinal-Räthe angewiesen sind, dafür zu sorgen, dafs die Visitationen aller, in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken regelmäßig im Laufe des dritten Jahres beendigt seyen, wobei vorzüglich dahin zu sehen ist, daß die früher schlecht oder fehlerhaft befundenen Apotheken immer wieder zuerst an die Reihe kommen, sodann die zweifelhaft gebliebenen, und zuletzt die gut befundenen.

Nach der Ministerial-Verfügung vom 9ten Aug. 1810 sollen die Visitationen unvermuthet * geschehen, und nur theilweise in den einzelnen Districten, damit nicht der eine oder andere unzuverlässige Apotheker, durch die in seiner Nähe Statt findende Visitation aufmerksam gemacht, Veraulassung bekomme, diese nun auch in seiner Apotheke zu erwarten, und durch eine vorübergehende Verbesserung derselben die Visitatoren einigermaßen täuschen könne.

* Anmerk. Dass die Revision unvermuthet geschehe, ist nicht allemal nöthig. Ein rechtschaffner Apotheker wird seine Ossiche immer in untadelhaftem Zustande haben, und der schlechte und unordentliche die Fehler und Mängel nicht so geschwind verbergen können, wenn er den Termin der Visitation auch einige Tage früher weis. Ja das letztere hat in manchen Fällen sogar den Nutzen, dass nicht ganz ordentliche Apotheker, aus Furcht vor der Revision, ihre Apotheken schneller nachsehen, und manchen alten Sauerteig aussegen, der trotz der gemachten Erinnerungen bleiben würde, wenn die unvermuthet gekommenen Visitatoren wieder weg sind. Ein Anderes ist es, wenn Fälle eintreten, wo die Behörde durch irgend einen Umstand ausmerksam gemacht wird, dass ein oder mehrere aus einer Apotheke entnommene Arzneimittel schlecht oder wohl gar verfälscht sind, auch vielleicht ein oder das andere unentbehrliche gänzlich sehlt. Alsdann ist eine sofortige, aussergewöhnliche Revision, um ferneren Schaden zu verhüten, gewiss an der Zeit.

§. 3.

Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken führen die Physiker; sie sind daher nicht bloss befugt, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin Alles wohl hergehet und im Stande gehalten werde, sondern auch vermöge ihres Amtes verpflichtet, sofern es sich ohne Kosten ausführen läfst, öfter, jedoch nur im Allgemeinen, die Apotheken ihres Kreises ausserordentlich zu visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht sogleich abgeholfen wird oder werden kann, der Regierung die nöthige Anzeige zu machen. Eine besondere Aufmerksamkeit müssen sie hierbei den Kräutern, Wurzeln, Blumen u. s. w. widmen, und steht ihnen, wie den Commissarien bei den gewöhnlichen Revisionen das Recht zu, die schlechten und unbrauchbaren, folglich unwirksamen Kräuter u. s. w. sogleich zu kassiren, bei den minder schlechten aber, besonders wenn ihre geringe Qualität von ungünstiger Witterung herrührt, dem Besitzer den Umtausch derselben gegen gute, in einem der Sache angemessenen Zeitraume, zur Pflicht zu machen, und die Bestrafung der Säumigen zu veranlassen.

Daher sollen die gewöhnlichen Visitationen immer den Physikern übertragen werden; nur darf nach Königl. Preuss. Gesetzen kein Physiker die Apotheken in seinem Wirkungskreise visitiren,

sondern immer ein auswärtiger.

Die Wichtigkeit der Sache muß auch dem Regierungs-Medicinal-Rath zur Veranlassung dienen, wann und wo es seyn kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannten Gegenden, und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Uebung in diesem Geschäfte zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch er die so nützliche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der Apotheken, sondern auch des Medicinalwesens im Allgemeinen in seinem Regierungsbezirke durch eigne Anschauung zu überzeugen.

§. 4.

Da aber der Physiker nicht immer Gelegenheit gefunden, die gehörige Einsicht in das Technische des Gewerbes eines Apothekers sich zu verschaffen, und sich nach der möglichst grössten Anzahl von Beziehungen von der vollkommenen Beschaffenheit und den Merkmalen der Aechtheit der Arzneikörper in Kenntnifs zu setzen, und da zur Beurtheilung, zumal der rohen Droguen, ein fortgesetztes Studium der pharmaceutischen Waarenkunde, und Vergleichung mehrerer, im Handel vorkommenden Sorten derselben gehört *, so wird dem Physiker noch ein Apotheker, der hierzu besonders beauftragt wird, beigesellt. Derselbe braucht nicht gerade als Assessor Pharmaciae bei einem Medicinal-Collegio zu fungiren, wohl aber darf mit Recht von ihm gefordert werden, daß er allgemein als ein rechtlicher und geschickter Mann bekannt sey, wo möglich cursirt habe, und seine eigne Officin bei den Revisionen stets in tadellosem Zustande befunden worden.

Von beiden, dem Physiker wie dem Apotheker, ist zu verlangen, dass sie so viel chemische Kenntnisse besitzen, die Prüsungsversuche zweckmäßig anstellen, und die Resultate aus denselben richtig ziehen zu können, damit sie nicht aus Unwissenheit Präparate für verfälscht erklären, die es nicht sind, oder dem Apotheker unrichtige Vorschriften geben, nach denen er sehlerhaste Präparate verbessern oder anders machen soll, und sich dadurch lächerlich machen, wie dergleichen

Fälle aus aufgenommenen Protokollen über Apothekenvisitationen sich beweisen lassen.

Fehlen dem Physiker diese Kenntnisse, so sollte er billig nicht Physiker seyn, und ihm noch weniger, so wie einem, nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzenden Apotheker, eine Apothekenvisitation übertragen werden.

* Anmerk. Dafs der Arzt auf der Universität in den Vorlesungen über Materia medica, wie sie in der Regel gehalten werden, sich eine solche genaue VVaarenkenntnifs erworben haben sollte, ist nicht anzunehmen und selbst unmöglich, da ihm dort nur kleine Exemplare, und selbst oft nicht einmal von der höchsten Güte vorgezeigt werden, noch weniger ihm Gelegenheit gegeben wird, Vergleichungen zwischen verschiedenen Sorten der Droguen anzustellen.

d. V.

§. 5.

Ausser den beiden genannten Visitatoren müssen immer die competenten Kreis- und Stadt-Physici zugezogen werden, damit sie von dem Zustande der in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken eine genaue Kenntnis erhalten, und damit ihnen die Nachrevisionen, wenn solche nöthig erachtet werden, mit um so grösserer Zuversicht übertragen werden können.

Ferner muss bei einer legalen Apothekenvisitation noch ein Deputirter des Magistrats oder resp. Mitglied der Polizeibehörde des Orts gegenwärtig seyn, so wie ein verpflichteter Sekretair, dem die sachverständigen Revisoren das Protokoll während des Operirens zu diktiren haben.

Diese letzteren werden von den ernannten Commissarien durch Präsentation ihrer Vollmacht zur Gegenwart auf eine bestimmte Zeit bei der Visitation eingeladen.

§. 6.

Visitirt werden alle Stadt-Apotheken, so wie jeder andere Arzneivorrath, der zum öffentlichen Gebrauch bestimmt ist, oder wo kunstgemäss Arzneien dispensirt werden. Dahin gehören die Officinen der Krankenhäuser, frommen Stiftungen, so wie die Arzneivorräthe derjenigen Medicinal-Personen, welchen nach den Gesetzen ihres Landes erlaubt ist, eine kleine Hausapotheke zu halten. Dies ist z. B. nach einem Ministerialrescripte vom 23. Mai 1811 im Preussischen den Landehirurgen nachgelassen, die sich an einem Orte befinden, der wenigstens eine Meile von der nächsten Apotheke entfernt ist; jedoch sind dieselben verbunden, ihre Medikamente aus der nächsten Apotheke zu entnehmen, und es dem competenten Physikus anzuzeigen, der alsdann den Arzneivorrath gelegentlich revidiren muß. Sind die Medikamente des Apothekers gut, so werden es auch die vom Chirurgus geführten seyn; nur muß die Zahl derselben beschränkt werden *, um nicht Gelegenheit zu einer widerrechtlichen und schädlichen, weitläuftigen ärztlichen Praxis zu geben.

Die Apotheken und resp. Dispensiranstalten der Garnison-Lazarethe sollen, ausser der fortwährenden Controlle, welche Seitens der verfassungsmäßigen, außichtsführenden Instanzen geübt wird, unter Zuziehung eines pharmaceutischen Medicinal-Assessors oder vereideten Stadt-Apothekers auch aussergewöhnlichen Revisionen unterworfen werden können, weshalb dem Kriegs-Ministerio und resp. dem General-Stabs-Arzt der Armee, unter Umständen auch dem General-Commando, auf den Vortrag des General-Arztes des Corps, oder auf den Grund eines von ihm darüber erforderten Gutachtens, die geeignete Verfügung zusteht; die Intendantur concurrirt dabei ressortmäßig.

Die dadurch erwachsenden Kosten werden von dem Medicamentenfond getragen.

* Anmerk. Die nach dem Artikel 20 der Hanöverschen Apotheken-Verordnung vom 18. Dec. 1820 den Aerzten zum Selbstdispensiren in dringenden Fällen gestatteten Reiseapotheken dürsen nach der Ministerial-Verfügung vom 18. Oct. 1833 nur solgende Mittel enthalten: Aeth. sulphurie.; Camphora; Elix. acid. Hall.; Empl. cantharid.; Flor. Chamomill.; Hydr. mur. mite; Magnes, carb.; Moschus; Liqu. Ammonii caust.; Liqu. anod. min. Hossm.; Liqu. C. C. succinat.; Natr. sulphuric. oder statt dessen Magnes. sulphuric.; Opium pulv.; Pulv. aërophor.; Pulv. Rad. Ipecacuanh.; Pulv. Rad. Rhei; Pulv. secal. cornuti; Pulv. sem. sinapi; Pulv. stypt.; Pulv. tart. stibiati; Tinct. Opii vinosa.

§. 7.

Vielfach hat man darauf gedrungen, und es im Preussischen auch befohlen, die Vorräthe der Droguisten und mit Arzneiwaaren handelnden Materialisten ebenfalls zu visitiren, welches bei Gelegenheit der Apothekenvisitationen von den damit beauftragten Commissarien unter Zuziehung eines Mitgliedes der Orts-Polizeibehörde geschehen soll. Der eigentliche Zweck dieser Visitationen kann wohl nur der seyn, zu erfahren, ob sich bei genannten Kaufleuten Medicinalwaaren und Composita vorfinden, welche zu führen, bloss die Apotheker ein Recht haben, ferner ob erstere auch den gesetzlichen Vorschriften über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte pünktlich Folge

leisten, worüber kurze, den Regierungen einzusendende Protocolle aufzunehmen sind, in denen der Befund vermerkt wird.

Eine Untersuchung der vorräthigen Roharzneien auf Aechtheit und Güte, hat wegen des schnellen Umsatzes der Waaren, vielleicht selbst nach dem Auslande, keinen Werth, und ist, genau betrachtet, auch nicht einmal nöthig. Der Droguist ist Kaufmann, und handelt mit Medicinalwaaren von guter und geringer Qualität im Großen, wie er sie von andern Kaufleuten bezieht. Die Medicinalwaaren stehen bei ihm in gleicher Categorie mit den übrigen Handelswaaren, die von ihm jeder Käufer, je nachdem sie ihm gefallen, kauft oder nicht kauft. Schickt der Droguist einem Apotheker Waaren, so muß dieser dieselben gehörig beurtheilen können, und hat die Mittel in Händen sie nöthigenfalls auch chemisch zu prüfen. Findet er sie schlecht oder verfälscht, so remittirt er selbige auf Kosten des Verkäufers, und lässt andere kommen. Auf diese Weise ist der Kaufmann gezwungen, dem Apotheker untadelhafte Waaren zu schicken, widrigenfalls ist es Schuld des letztern, wenn er sie behält, und dass dies nicht geschehen soll, dazu sind eben die Apothekenvisitationen. Findet der Apotheker schädliche Verfälschungen, so ist es seine Pflicht, der Medicinal-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, die dann gegen den Verkäufer zu verfahren, und die Untersuchung der verdächtigen Drogue zu veranlassen hat.

Nur darüber muß die Medicinal-Polizei mit Strenge wachen, das Droguisten und Materialhändler keine Artikel debitiren, welche zu führen ihnen ausdrücklich untersagt sind, oder das sie mit ihren Medicinalwaaren im Kleinen handeln, und sie dem Publikum als Hausmittel oder sonstigen Arzneibedarf in die Hände liefern, woraus nicht selten durch unrichtige Anwendung der Mittel, oder durch deren, schlechte Beschaffenheit, Verfälschung oder Verwechselung, bedeutender Nachtheil

erwächst, wie genug traurige Beispiele beweisen.

Sobald die angeführten Bedingungen beim Verkauf der Droguen erfüllt werden, ist das Publikum vor schlechten und schädlichen Medicinalwaaren gesichert, oder die Polizei müßte ihre Schul-

digkeit nicht thun.

Dasselbe Verhältnifs, wie bei Droguisten und Materialhändlern findet auch bei den chemischen Fabriken Statt. Entnimmt der Apotheker aus einer derselben chemische und pharmaceutische Präparate, so ist es seine Pflicht, sie vor dem Gebrauch auf ihre Güte zu prüfen, und im Falle er sie nicht untadelhaft findet, zu remittiren. Sind sie schlecht oder unrein, und behält er sie dennoch, so wird er, und nicht der Fabrikant in Anspruch genommen, wenn sie bei der Revision vorgefunden werden.

Der Vorschlag, den mehrere Schriftsteller, unter anderen auch der Reg. Rath Niemann in seiner Anleitung zu Apothekenvisitationen, gemacht haben, eine Niederlage von Droguen und Präparaten anzulegen, aus welchen, und nicht aus benachbarten grösseren Apotheken, die Officinen von Krankenhäusern, Dispensiranstalten, Apotheken kleinerer Städte ihren Bedarf ziehen sollen, ist unstatthaft, und würde bei der Realisirung mancherlei Nachtheile bringen, wie dies in Trommsdorff's Journal 16. Bd. 2. St. bereits weiter auseinandergesetzt worden.

§. 8.

Die Visitation der Apotheken wird am zweckmässigsten gegen Ende des Sommers, gewöhnlich

von der Mitte des Juli bis Anfang Oktober vorgenommen.

In der Regel muss die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in einem Tage, in großen hingegen in zwei Tagen beendigt werden, und nur in ausserordentlichen Fällen, wo aber die Commissarien die Gründe der Verzögerung namhast zu machen haben, wird noch ein Tag zugegeben. Durch dieses, vom 21. Oktober 1819 datirte Ministerial-Rescript ist also die Versügung vom 21. Juni 1815, demzusolge zwei Tage für die Officin in kleinen, drei Tage für die Officin in grossen Städten zur Revision bestimmt waren, ausgehoben.

§. 9.

Die Kosten der Visitationen werden, weil letztere mehr zum Besten des Publikums als der Apotheker veranstaltet werden, mithin ein rein polizeilicher Gegenstand sind, im Preussischen von dem Staate allein getragen, und aus den Diätenfonds der Königlichen Regierungen gezahlt, die Apotheker aber der Regel nach gänzlich damit verschont. In Fällen hingegen, wo bedeutende Mängel und Fehler gefunden worden, die mehr eine Folge grober Vernachlässigung sind, und eine förmliche Nachrevision nöthig machen, müssen die Kosten für solche, dem Apotheker zur Last fallen.

Die Visitationskosten der Material- und Droguerie-Handlungen trägt ebenfalls der Staat; Diäten dürfen dafür aber nur in dem Falle gefordert und gezahlt werden, wenn das Geschäft nicht an demselben Tage, wo die Visitation der Apotheken verrichtet wird, mit abgemacht werden kann. Da sich dies Geschäft aber gewöhnlich in einer ganz kurzen Zeit beendigen läst, so sind, um unnöthige Diäten möglichst zu vermeiden, die Königlichen Regierungen angewiesen, darauf zu halten, dass die Revision der Droguerie- und Materialhandlungen soviel als möglich zugleich mit den Apothekenvisitationen abgemacht werde.

An Diäten werden nach dem Regulativ vom 28. Febr. 1816 für die Visitationen der Apothe-

ken, Material- und Droguerie-Handlungen täglich gezahlt

1) dem Physikus 2 Rthlr.

2) dem pharmac. Mitgliede 1 Rthlr. 15 Sgr. und diesem letztern noch außerdem für jede Visitation 15 Sgr. an Reagentien.

Den Mitgliedern der Medicinal - Collegien sind dagegen nach Verordnung vom 26. Juni 1825 für die Visitation einer Apotheke zwei Thaler zugebilligt, auf deren Erhebung sie indessen durchaus keinen Anspruch machen dürfen, wenn die Visitation an ihrem Wohnorte Statt gefunden hat. In dem nämlichen Falle befinden sich der Physikus oder die zur Visitation sonst hinzugezogenen Medicinal-Personen, wenn sie an ihrem Wohnorte visitiren.

Werden die competenten Kreis - oder Stadt - Physici bei den Visitationen nur als Assistenten zugezogen, so können ihnen, da sie das Hauptgeschäft nicht verrichten, keine Diäten zugebilligt werden, eben so wenig als die requirirten Mitglieder der Orts - Polizeibehörden und Magistrate

darauf Anspruch haben.

Die Reisekosten der Revisions-Commissarien, auf deren Vergütigung auch die assistirenden Physici Anspruch haben, werden nach der Extra-Posttaxe bezahlt, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die Revisions-Commissarien, so viel als möglich, gemeinschaftlich in einem Wagen reisen müssen.

§. 10.

Die Norm, nach welcher die Apotheken visitirt werden, muss im Allgemeinen angegeben seyn, und als Gesetz setstehen. Doch kann sie in verschiedenen Ländern verschieden seyn. Im Preussischen wird die Visitation nach der Instruction vom 21. October 1819 und der revidirten Apotheken-Ordnung d. d. Berlin den 11. October 1801 Tit. II vorgenommen. Die zu untersuchenden Medikamente bestimmt eine im Jahre 1832 erschienene Series medicaminum, in welcher die Arzneimittel, welche in grossen Städten vorhanden seyn müssen mit einem †, die aber, welche in kleinen Städten vorräthig seyn sollen mit einem * bezeichnet sind *. (Die Apotheker in kleinen Städten sind nämlich nicht verpslichtet, alle diejenigen Medikamente vorräthig zu halten, welche in den Officinen grösserer Städte vorhanden seyn müssen.) Dass die Visitatoren sich nicht zu streng, an dies letztere, kleinere Verzeichnis halten dürsen, versteht sich von selbst. Der Arzt, welcher an einem kleinen Orte prakticirt, kann sich nicht so einschränken, dass er nicht auch Mittel verschreiben sollte, die gerade nicht in dem Verzeichnisse stehen; alsdann tritt auch wohl der Fall ein,

das öster Recepte zur Ansertigung in die Apotheke an einem kleinen Orte kommen, die ein Arzt an einem grossen Orte verschrieben hat. Es ist daher zu verlangen, das auch in einer kleinen Apotheke alle gangbaren Arzneimittel vorräthig sind, worauf der Kleinstädter Apotheker ohnehin halten wird, wenn der gute Ruf seiner Officin ihm am Herzen liegt, und er das Zutrauen des Publikums sich erwerben will. Sollte etwa, wie es öster gesunden wird, eine Apotheke in einer kleinen Stadt ganz nach der Series für große Städte eingerichtet seyn, so ist dies mit besonderm Beifall anzuerkennen, und die Visitation nach dieser Series anzustellen.

Das zu jeder Apothekenvisitation erforderliche Exemplar der Series medicaminum wird vom Königlichen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gratis ertheilt.

* Anmerk. Hierauf beziehen sich die in den Tabellen bei den einzelnen Arzneimitteln besindlichen Zeichen.

§. 11.

Bevor die Untersuchung der einzelnen Arzneimittel vorgenommen wird, haben die Visitatoren in dem nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmenden Protocolle noch aufzuführen:

- 1) Kreis und Ort mit der Seelenzahl des letztern.
- 2) Namen der Commissarien mit Angabe ihres Commissoriums.
- 3) Namen, Alter und Religion des Besitzers oder seines Stellvertreters, die Art der Acquisition der Apotheke, zu welchem Ende derselbe das Privilegium, die Concession oder den Besitztitel und seine Approbation zu produciren hat. Dasselbe findet bei einem verpflichteten Administrator oder Provisor Statt, der seine Confirmation vorlegen muß. Ist dies schon bei der vorigen Visitation geschehen, so wird auf das letzte Protocoll Bezug genommen. Zugleich müssen die von der Regierung erlassenen, die früheren Revisionen betreffenden Bescheide und Verfügungen den Commissarien mit vorgelegt werden, damit diese die nöthige Kenntniß erhalten, wann die Apotheke zum letztenmale visitirt, und in welchem Zustande sie befunden worden.
- 4) Ob das Apothekengeschäft von solchem Umfange, dass es von dem Besitzer nicht allein bestritten werden kann, in welchem Falle die Gehülfen nach Vor- und Zunamen und Alter aufgeführt werden, mit der Anzeige wo und wie lange sie gelernt und conditionirt, worüber sie die von den resp. Physikern beglaubigten Dokumente ebenfalls vorzulegen haben.

Hierauf folgen die Lehrlinge, deren Anzahl die der ausgelernten Gehülfen nicht überschreiten darf, nach Vor-, Zunamen und Alter nebst Bemerkung, wie lange sie bereits in der Lehre stehen.

Gehülfen und Lehrlinge müssen im Preussischen auch die vom Physikus ausgestellten Attestate über den Ausfall der Prüfung vor Eintritt in die Lehre, und die Gehülfen noch das Attest über ihre Prüfung vor Austritt aus der Lehre vorlegen.

Alsdann werden Gehülfen * und Lehrlinge rücksichtlich ihres Wissens in der pharmaceutischen Botanik und Chemie, so wie ihrer Kenntnisse in der lateinischen Sprache, zu welchem Behuf sie eine, oder ein Paar Vorschriften aus der Pharmakopöe mündlich ins Deutsche übersetzen müssen, geprüft, und der Ausfall der Prüfung im Protocoll bemerkt. Auch wird ihnen nach Verhältnifs ihrer Kenntnisse ein Pensum zur schriftlichen Bearbeitung aufgegeben, und diese als Probe der Handschrift den Acten beigelegt, da es unumgänglich nothwendig ist, dass der Apotheker eine gute leserliche Hand schreibt. Finden sich bei den Geprüften mangelhafte Kenntnisse, so werden ihnen deshalb die nöthigen Erinnerungen gemacht, oder sie im Gegentheile belobt.

* Anmerk. In neuerer Zeit ist es Sitte geworden, sich früher in den Besitz der Approbation als einer eignen Apotheke zu setzen. Man findet daher häufig servirende Gehülfen, die bereits approbirt sind, und welche deshalb bei der Revision in der Regel nicht mit examinirt werden, sondern bei denen man sich mit Vorlegung der auf ihre bereits bestandene Staats-Prüfung bezüglichen Papiere begnügt.

§. 12.

Hierauf muss der Apothekenbesitzer oder sein Stellvertreter noch vorlegen:

1) eine Sammlung der Medicinalgesetze, so weit sie ihn angehen, namentlich das Medicinal-

Edikt, die revidirte Apothekerordnung, die neueste Landes-Pharmacopöe und die Taxe.

2) Das Defekt- (oder Elaborations-) Buch, welches ordentlich geführt seyn, namentlich das Datum der Wiederbereitung und das Gewicht der Defekte enthalten muß, um daraus den Absatz der Apotheke einigermaßen beurtheilen und übersehen zu können, ob die Präparate nicht in zu grossen Mengen angesertigt, mithin zu alt werden; endlich wird sich daraus noch ergeben, welche Präparate aus Fabriken bezogen worden.

3) Das Giftbuch und die eingegangnen Giftscheine. Ersteres muß ordentlich geführt sein, und sechs Columnen, für die Nummer des Scheins, das Datum desselben, den Namen des Empfängers, den Namen des Abholers, die Art des Giftes, und die Menge desselben enthalten. Die Scheine müssen nach ihrem Eingange gehörig numerirt und geheftet seyn, und mit der Controlle im Giftbuche übereinstimmen. Die Kruken, in welchen die Gifte verabsolgt werden, müssen gut zugebunden, versiegelt, und mit einem angeklebten, gedruckten Zettelchen auf welchem Gift, und drei Todtenkreuze (+++) stehen, bezeichnet seyn.

4) Ferner muß nachgesehen werden, ob ein gutes Herbarium vivum vorhanden ist; es wird dabei aber nur eine möglichst vollständige, systematische Sammlung aller vorzüglich einheimischen officinellen, so wie auch derjenigen Pflanzen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, beabsichtigt, wodurch Gehülfen und Lehrlinge in den Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben, und bei vorkommenden Zweifeln sich so-

gleich von der Richtigkeit zu überzeugen.

Auch darf es nicht an den zum Unterricht nöthigen Werken von Berzelius, Buchholz, Dulk,

Geiger, Hayne, Link, Mitscherlich, H. Rose, Trommsdorff u. s. w. fehlen.

5) Den Beschlus macht die Durchsicht einiger Pakete schon taxirter Recepte, um sie mit der Taxe vergleichen zu können. Die Recepte vom laufenden Monat müssen in der Officin in einem Buche nach dem Alphabet aufbewahrt seyn, und dies Buch unter Aufsicht desjenigen stehen, welcher die Receptur besorgt. Die ältern Recepte müssen in einem verschlossenen Schranke, ebenfalls alphabetisch, jedoch so, das jedes Conto für sich ein Convolut ausmacht, aufbewahrt seyn.

Erneuerten Verordnungen zufolge muss zugleich nachgesehen werden, ob die Recepte mit dem Namen eines zur Ausübung der Heilkunde gesetzlich berechtigten Arztes oder Wundarztes bezeichnet sind, da es dem Apotheker untersagt ist, Arzneien auf andere Recepte anzufertigen; ferner ist zu untersuchen, ob die sogenannten Reiteraturen stark wirkender Medikamente, z. B. Sublimat u. s. w. durch eine Note des Arztes bescheinigt worden, ohne welche die Wiederanfertigung der Arznei vom Apotheker nicht geschehen darf.

§. 13.

Nachdem dies alles nachgesehen, und der Befund im Protocolle niedergeschrieben ist, wird zur Besichtigung der einzelnen Lokalitäten geschritten *, wobei der Apothekenbesitzer, event. dessen Stellvertreter, die Gehülfen und Lehrlinge, eben so, wie bei der speciellen Prüfung der Arzneimittel, sich wohl zu hüten haben, den Commissarien Hindernisse in den Weg zu legen; es ist vielmehr ihre Pflicht denselben überall mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen ausgehenden Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den für nöthig erachteten Anordnungen derselben willige Folge zu leisten.

Die Officin, mit deren Besichtigung der Anfang gemacht wird, muß gehörig hell und geräumig, und der Receptirtisch in derselben so angebracht seyn, daß er um Störung des Receptarii zu verhüten, dem Zutritte der Boten und Käufer nicht ausgesetzt ist. Der Receptirtisch muss die nö-

thigen, gut ziehenden grössern und kleinern Hand- und Tarirwaagen, so wie ajustirtes (gestempeltes oder geaichtes) größeres und kleineres Gewicht enthalten. Zur Aufbewahrung der Granstücke muß eine kleine Schachtel oder ein Kästchen vorhanden seyn. Das Material der Waagschaalen muß Horn, Elfenbein, Knochen oder Silber seyn; wenn noch die schlechtern messingnen vorhanden sind, so müssen sie wenigstens rein geputzt, und mit guten Schnüren versehen seyn. Ferner muß der Receptarius die nöthigen silbernen, stählernen oder noch besser hörnernen Spatel, hörnernen, knöchernen oder silbernen Löffel, hörnernen oder silbernen Kapseln, serpentinsteinernen, porcellanenen, oder Mörser von Sanitätsgut zur Hand haben; messingne sind nicht zu dulden, da sie durch polirte gusseiserne zu Pillenmassen und zu Samenemulsionen durch marmorne vollkommen ersetzt werden; für stark riechende Mittel, als Asa foetida, Bibergeil, Camphor, Moschus u. s. w. müssen besonders dazu bestimmte da seyn. Alsdann, darf man nicht aus verschiedenem Material als Stahl, Holz, Horn u. s. w. gearbeitete Pillenmaschinen vermissen, von denen zu Asa foetida und andern starkriechenden Mitteln ebenfalls besondere vorhanden seyn müssen; ferner zinnene, porcellanene Mensuren von Sanitätsgut von verschiedner Größe, wohlbezeichnete Colatoria, Signaturen von weißem und rothem Schreibpapier, letztere für Mittel zum äußern Gebrauch bestimmt, und besser hierzu geeignet als die von blauem Papier, auf dem die Schrift nicht genug hervorsticht. Mit Goldpapier ausgefütterte Schachteln sind verboten, und dürfen nicht vorgefunden werden.

Die Gefässe und Kasten in der Officin müssen deutlich mit Oelfarbe signirt und zweckmäßig geordnet seyn. Zu Büchsen passt am besten Lindenholz, und zu Gefäsen in denen flüssige und feuchte Arzueimittel aufbewahrt werden, Glas (Hyalith), Steingut, Porcellan oder noch besser Sanitätsgut. Kein Gefäss darf etwas anderes enthalten, als die Aufschrift anzeigt, und in keinem z. B. in dem Kasten dürfen zweierlei Sachen und noch weniger gar nicht bineingehörige Dinge vorgefunden werden. Die Oeffnungen der Kasten, Büchsen, Gläser u. s. w. müssen gehörig verwahrt, und die darin enthaltenen Sachen vor Staub gesichert seyn; Deckel aus Metall namentlich aus Messing, Zinn u. s. w. sind nicht zu dulden, am wenigsten auf Extrakten. Flüchtige Bestandtheile enthaltende Arzneikörper, so wie diejenigen, welche leicht Feuchtigkeit aus der Atmosphäre anziehen, oder sonst durch den Zutritt der Luft verderben, oder verändert werden, müssen in Stönselgläsern aufbewahrt werden, welche auch am besten zur Aufbewahrung der Pulver geeignet sind. Die Gefässe selbst müssen durch die ganze Officin alphabetisch geordnet seyn, jedoch so, dass jede gleiche Art derselben wieder für sich nach dem Alphabet gestellt ist. Die Drastica und Narcotica. die, was sehr empfehlenswerth ist, bisweilen Schilder von abweichender Farbe haben, müssen von den übrigen Arzneikörpern abgesondert seyn * *. Am besten stehen sie in Schränken, welche als Säulen zugleich zur Decoration der Officin dienen. In jeder Säule können zwei zu verschließende Schränke angebracht seyn, der eine im Postament, der andere in der Säule selbst, und jeder derselben kann seine eigne Bestimmung haben. In mehreren, sehr zweckmäßig eingerichteten Apotheken finden sich in zehn Säulen zwei und zwanzig solcher Schränke angebracht, in deren jedem besonders das Opium und die Opiate, die Antimon-, Blei-, Quecksilber- und Kupfer-Präparate, die Narcotica, Drastica vegetabilia, die narcotischen Extrakte u. s. w. sich befinden. Können in einer Officin dergleichen Säulen nicht angebracht werden, so muss auf andere Art für Schränke zur Absonderung der genannten Medikamente gesorgt seyn. Eben so muss zu den stark riechenden Arzneimitteln, die den übrigen leicht einen Geruch mittheilen, z. B. für den Moschus, ein besonderer Schrank vorhanden seyn, in welchem zugleich bloss hierzu bestimmte Waagen und Gewicht, Mörser, Löffel, Kapseln, und ein Colatorium zum Durchseihen einer Moschuslösung zu finden sind.

Von den sogenannten direkten Giften, zu welchen Arsenic. alb., Solut. arsenic. Fowl., Hydr. mur. corros., Liqu. Hydr. mur. corros., Hydr. oxydat. rubr., Euphorbium und Rad. Elleb. alb. gehören, dürfen nur diejenigen in den Officinen grosser geschäftsreicher Apotheken aufbewahrt werden, die öfter gebraucht werden. Sie müssen sich in einem eignen Schranke befinden, der so angebracht ist, dass unter demselben keine Gefässe stehen, um mögliche Verunreinigung derselben durch zufälliges

Hin-

Hineinfallen des Giftes zu verhüten; in dem Schranke müssen sich eigne Waagen, Gewichte, Löffel und Mörser befinden, und der Schlüssel zu demselben muss von dem Receptarius sorgfältig aufbewahrt werden.

Uebrigens muss in der Officin Reinlichkeit herrschen, und die gebrauchten Büchsen u. s. w.

dürfen nicht unordentlich in derselben umherstehen.

* Anmerk. Man verlange nicht überall eine absolut und in jeder Rücksicht vollkommne Apotheke. Nicht einem Jeden erlanbt sein Lokal, die zweckmässigsten Einrichtungen zu treffen. Manches ist bloss bei Erbauung oder ganz neuer Einrichtung einer Apotheke auszuführen, alsdann aber auch darauf zu halten, dass es geschieht. Bei schon bestehenden Apotheken sehe man nur darauf, dass sie soviel als möglich zweckmässig eingerichtet sind, und verlange nur Abänderungen, wenn sie wirklich nöthig sind, und die ausgeführt werden können. Wer zu viel fordert, erlangt nichts. Dass aber von den in der Apotheke befindlichen Arzneikörpern absolute Vollkommenheit, so wie zweckmässige Gefässe verlangt werden müssen, versteht sich von selbst.

** Es sind folgende, die in dem Werke selbst mit gothischer Schrift gedruckt worden:

Acet. plumb., Acid. hydrocyanic., Acid. sulphuric. crud., Acid. sulphuric. rectif., Acid. sulphuric. venal., Aerugo, Aqu. coerulea, Aqu. phaged., Aqu. plumb., Arg. nitr. cryst., Arg. nitric. fuss., Arsenic. alb., Aur. muriat., Cantharid., Cantharid., Colocyath., Colocyath., Colocyath. praep., Cupr. acet., Cupr. sulphuric., Cupr. sulphuric. ven., Elect. Theriac., Euphorb., Euphorb. pulv., Extr. Bellad., Extr. Golocyath., Extr. Conii, Extr. Digital., Extr. Hyoseyam., Extr. Nuc. vomic. aquos. et spirit., Extr. Opii, Fol. Hyoseyam., Fol. Hyoseyam. pulv., Gummi, Hb. Belladonu., Hb. Belladonn., pulv., Hb. Conii macul., Hb. Conii mac. pulv., Hb. Digital. purp., Hb. Digital. purp. pulv., Hb. Sabin., Pulv., Hydrarg. acet., Hydrarg. ammon. muriat., Hydrarg. muriat. corros., Hydrarg. oxydat. rubr. ven., Hydrarg. oxydat. rubr. ven., Hydrarg. oxydul. nigr., Hydrarg. oxydul. pur., Jodum, Kali caust. fus., Kali caust., sicc., Kali hydroiodic., Liqu. Hydrarg. muriat. corros., Liqu. Hydrarg. nitric. oxydat. et oxydul., Liqu. Kali caust., Liqu. Natri caust., Liqu. Stib. muriat., Lithargyr., Massa pilul. e Cynogloss., Minium, Morphicm, Morph. acet., Ol. Amygdal. amar. aeth., Ol. Croton., Opium, Opium pulv., Oxalium, Phosphor., Plumb. acet. crud. et dep., Plumb. carb., Pulv. Ipecacuanh. opiat., Rad. Bellad., Rad. Bellad., Rad. Elleb. alb., Rad. Elleb. alb. pulv., Res. Jalapp., Sem. Hyoseyam., Sem. Sabadel., Solut. arsenic. Fowl., Spirit. Nitri funn., Stib. oxydat. gris., Stib. oxydul. fusc., Strychnium nitric., Tart. stibiat., Tinct. Cantharid., Tinct. Colocynth., Tinct. Jodi, Tinct. Kalina, Tinct. Opii benzoïc., Tinct. Opii croc., Tinct. Opii simpl., Tinct. Stramon. seminis.

§. 14.

Auf der Materialkammer muss dieselbe Ordnung herrschen; auch hier müssen die Kasten, Gläser u. s. w. zur Aufbewahrung der Vorräthe deutlich mit Oelfarben signirt seyn, und jeder derselben nicht mehr als einen Arzneikörper enthalten. Die Pulver müssen in ebenfalls mit Oelfarben signirten Stöpselgläsern aufbewahrt seyn. Die Extrakte dürfen bloss in steinernen, porcellanenen oder Kruken von Sanitätsgut enthalten seyn.

Uebrigens muss die Materialkammer trocken und bell seyn, und auf derselben ebenfalls eine zweckmässige Absonderung der stark wirkenden Mittel stattfinden. Die Vorräthe müssen in einem

dem Geschäftsbetriebe angemessenen Verhältniss vorhanden seyn.

Gut ist es, wenn, von der Materialkammer getrennt, noch eine besondere Kammer vorhanden ist, in welcher die stark riechenden Arzneimittel, als Asa foetida u. s. w. aufbewahrt werden. Sowohl hier als auf der Materialkammer darf es an den nöthigen, grösseren und kleineren Waagen, so wie an mehreren und verschiedenen Löffeln zum Einfassen der Standgefässe in der Officin nicht fehlen.

§. 15.

Der Kräuterboden muss hell, luftig und trocken, und die Fässer und Kasten zur Ausbewahrung der Kräuter und Wurzeln müssen deutlich signirt, und alphabetisch geordnet seyn, jedoch müssen die narkotischen Kräuter und Wurzeln eine besondere Stelle haben. Die Deckel der Fässer u. s. w. müssen gut schliessen, damit die darin enthaltenen Sachen gehörig vor Staub gesichert sind, und da dies in ununterbrochen zusammenhängenden Behältern, den sogenannten Reihekasten, nicht zu erreichen ist, so sind diese zu verwerfen. Die Ausbewahrung der Kräuter und Wurzeln in leinenen und papiernen Beuteln ist nicht zu dulden, weil dadurch leicht Verwechselungen veranlasst werden können. Liegen noch Kräuter u. dgl. zum Trocknen ausgebreitet,

so muss jede Art gehörig von einander abgesondert, und durch eine dabeiliegende und mit einem Gewichte beschwerte Signatur bezeichnet seyn.

Remanenzen dürfen weder hier noch auf der Materialkammer angetroffen werden.

§. 16.

Die Spiritus- und Wasser-Kammer oder der Keller, wenn jene nicht vorhanden sind, müssen trocken aber kühl und helle seyn. Die Gefässe müssen deutlich mit Oelfarben signirt, die Spirituosa und Aetheres in Stöpselgläsern, und letztere sehr zweckmässig abgesondert, und die Wässer in, mit lakirten Staubdeckeln aus Pappe versehenen Flaschen oder Krügen aufbewahrt seyn. Die etwa vorhandenen Fässer zu Branntwein, Essig u. s. w. müssen rein gehalten, und am besten mit Oelfarbe angestrichen seyn. Auch hier müssen die gesetzlich bestimmten Absonderungen stattfinden. Die ätherischen Oele müssen ebenfalls deutlich signirt hier ihren Platz haben, so wie der Phosphor, den man zur Vorsicht mit dem Glase noch in eine blecherne Büchse stellen kann. Papierne Signaturen sind überhaupt nicht, am wenigsten aber im Keller, wo sie bald feucht und unleserlich werden, zu gestatten.

An allen Vorrathsorten ist durchaus der noch in manchen Apotheken herrschende Gebrauch nicht länger zu dulden, dass die Standgefässe bloss, ohne mit einer Signatur versehen zu seyn, numerirt sind, und die Nummer nebst dem Inhalte auf ein vorhandenes Verzeichniss geschrieben ist, weil dies leicht zu den schädlichsten Verwechselungen Anlass geben kann. Hat man dergleichen Cataloge, so müssen die Gefässe dessenungeachtet noch mit dem Namen des darin Enthaltenen

bezeichnet seyn,

§. 17.

Das Laboratorium, dessen Grösse sich nach den Geschäften der Apotheke richtet, muss feuerfest, und wo möglich gewölbt seyn; im Fall es eine Feuergefahr drohende Einrichtung hat, sind die Commissarien verpflichtet nicht nur den Besitzer darauf aufmerksam zu machen, und ihn zu warnen, sondern auch den Magistrat oder die Polizeibehörde des Orts davon zu benachrichtigen, damit diese durch ihre Feuercommission der Gefahr auf gewöhnlichem Wege vorbeugen lassen kann.

Dasselbe sey geräumig und helle, und die Feuerungen in demselben so angelegt, dass es nicht raucht, welches letztere dadurch vermieden wird, dass man in die Laboratoriumswände 6" im Quadrat haltende Kanäle anlegen lässt, und diese in den gewöhnlichen oder noch besser in einen russischen 8-12" im Quadrat haltenden Schornstein führt. Man verbanne aus den Laboratorien aber auch zugleich so viel als möglich die Windösen, und ersetze sie durch gemauerte, und mit Eisenplatten belegte Kochöfen, die ohne Staub und Rauch zu verbreiten mit Torf geheizt werden können; selbige lässt man aus rothen Backsteinen aufführen, ihnen keinen Putz geben, sondern die Steine bloss abschleifen, was den Vortheil gewährt, dass die Oefen stets freundlich und ordentlich aussehen, während bei den gewöhnlichen der Putz durch die Hitze leicht abfällt und ein lüderliches Ansehn entsteht. Eine, etwa 1' im Durchmesser haltende Kapelle, darf man auch im kleinsten Laboratorio nicht vermissen, während in grösseren mehrere vorhanden sevn müssen: Destillationen von geringem Umfange werden sehr bequem auf Lampen verrichtet. Zwei tubulirte Destillirblasen, die eine von eirea hundert, die andere von eirea dreifsig Quart reichen für das bedeutendste Geschäft aus; man lasse sie nicht verzinnen, weil die Verzinnung doch bei den ersten Malen des Gebrauchs abschmilzt, und alsdann das Reinigen erschwert oder verhindert: der Helm muss aus Zinn bestehen, wogegen die Ringe, durch welche der Blasenhals mit dem Helm, und der Schnabel des letztern mit dem Kühlapparat verbunden ist, sehr zwekmässig aus Messing gearbeitet werden, eine Einrichtung, welche besonders darum sehr zu empfehlen, weil alsdann kein Klebwerk nöthig ist, und die Destillation binnen kurzer Zeit in Gang gesetzt werden kann.

Das Wichtigste bei dem Destillirapparat, die Kühlvorrichtung, muss so construirt seyn, dass sie überall leicht und vollständig gereinigt werden kann; am besten erreicht man dies bei einem, in einem Kühlfasse befindlichen und von allen Seiten mit Wasser umgebenen, 5 bis 6 Zoll im Durchmesser haltenden Cylinder aus Zinn, in welchem ein kurzer Klotz aus dem nämlichen Metall stehet, das Anschlagen der heißen Dämpfe an die Seitenwände des Cylinders bezweckend. Nützlich und schön ist, wenn in dem Laboratorium ein kupfernes Wasserreservoir von 5 — 6 Fuß Kubik-inhalt, halb in der Mauer befestigt, halb freistehend, vorhanden ist; aus demselben wird durch kupferne Röhren überall Wasser hingeleitet, wo Abkühlung u. s. w. bezweckt wird. Eben so wenig darf ein Trockenofen fehlen, mit dem sich, wenn das Geschäft von einigem Umfange ist, das Digestorium verbinden lässt; beide werden höchst vortheilhaft mittelst heisser Luft erwärmt, die man durch Construktion des Heerdes, auf welchem die Decocte und Infusionen im Wasserbade bereitet werden, nebenher erzeugt *; es hat dies den großen Vortheil, dass in dem Trockenofen und Digestorium die Temperatur nicht leicht über 30 –40° R. steigt, was beim Trocknen der Substanzen wie bei den Digestionen die grösste Sicherheit gewährt. Am Fenster placirt man den mit den nöthigen Kasten versehenen Arbeitstisch.

Ausser dem Genannten darf das Laboratorium eigentlich nichts enthalten. Die kupfernen, zinnernen und eisernen Pfannen und Kessel von verschiedener Grösse, zinnernen, porcellanenen und Infundirbüchsen von Sanitätsgut, Mensuren, sorgfältig bezeichneten Colatorien zu den verschiedenen Decocten und Infusionen müssen in einem eignen Behältnisse, neben dem Laboratorium, am besten in dem Lokale wo die Presse befindlich (Presskammer) aufbewahrt werden, da mancherlei Ausdünstungen, wodurch die genannten Sachen mehr oder minder afficirt werden, im Laboratorium nicht ganz zu vermeiden sind. Wenn Infusa angestellt sind, müssen die Gefässe in denen sie enthalten sind, mit einem Zettel versehen seyn, damit Verwechselungen verhütet werden.

* Anmerk. Recht gut eignen sich hierzu auch die Dampfapparate, welche die Apotheker Berlins laut Verfügung des dasigen Polizei-Präsidii vom 30. December 1831 angewiesen sind, bis auf wenige, gesetzlich bestimmte Ausnahmen, jederzeit zur Bereitung der Decocte anzuwenden.

d. H.

§. 18.

Die grossen Mörser müssen in einer eignen Stosskammer aufgestellt, und von verschiedenem Material als Eisen, Stein u. s. w. vorhanden seyn (messingne sind nicht zu dulden). Die Siebe, welche hier ebenfalls ihren Platz finden, müssen mit Siebböden, und für die theuern, stark staubenden Pulver mit Deckeln versehen und numerirt seyn. Zugleich muss eine Designation in Form einer Tabelle vorhanden seyn, auf welcher die Nummer der Siebe, und die Bestimmungen derselben stehet, denn es ist nicht zu gestatten, dass China, Rhabarber, Valeriana u. s. w. geschweige denn Asa foetida und dergleichen Sachen durch Ein Sieb geschlagen werden. In der Stosskammer finden auch die Schneidebretter mit geraden und bogenförmigen Messern, so wie die verschiedenen Perforate ihren Platz.

§. 19.

Zu den verschiedenen pharmaceutischen und chemischen Geräthschaften muss noch ein besonderes Zimmer oder eine Kammer seyn, denn im Laboratorium finden sie sehr unzweckmässig Platz. In dieser Geschirrkammer müssen die Kessel und Pfannen, welche nicht täglich gebraucht werden, aufbewahrt werden, ferner Retorten, Kolben, Abrauchschaalen, noch mehrere grössere Mörser von Stein, ein Woulf scher Apparat, Präparirsteine zu weissen und gefärbten Sachen, Trichter von Glas, Porcellan oder Sanitätsgut, Agitakel, Tenakel, Filtrirkörbe, Spitzbeutel, Colatoria, die gehörig mit Signatur, wozu sie bestimmt, versehen seyn müssen, Schmelztiegel von verschiedener Masse, eine Marmorplatte, Kupfer- und Eisenbleche, gläserne Helme, hölzerne und eiserne Spaten, gläserne Stäbe zum Umrühren der verschiedenen Präparate, Satten u. s. w.

Ein Alkoholometer und Aräometer dürsen auch nicht fehlen, eben so sollten billiger Weise ein Barometer, Thermometer, eine Elektrisirmaschine, Galvanische Batterie und andere physikalische

Apparate vorhanden sevn *.

* Anmerk. Nach der Instruction vom 21sten October 1819 sind die Visitatoren der Apotheken zwar angewiesen, auf die nothwendigen Utensilien in den Apotheken Rücksicht zu nehmen, eine allgemein gültige Regel ist ihnen hierbei aber nicht an die Hand gegeben worden, weshalb auch das Vorhandenseyn aller vorstehend aufgeführten Sachen nicht überall gefordert werden darf; es ist vielmehr dem billigen Ermessen der Commissarien überlassen, nach den besonderen Verhältnissen jeder einzelnen Apotheke zu verfahren. Glaubt der Apotheker vorkommenden Falls, dass er weniger Geräthschaften bedürfe, als die Revisoren von ihm verlangen, so bleibt der Regierung die Entscheidung, Behufs welcher sie, wenn sie es für nöthig hält, sieh das Gutachten des Medizinal-Collegiums erbitten mag, anheimgestellt.

d. H.

§. 20.

Der Giftschrank muss an einem besonderen, abgelegenen und passenden Orte, nicht aber auf der Materialkammer angebracht, und der Schlüssel dazu unter stezer Aussicht des Apothekenbesitzers oder Provisors seyn, Die Thür desselben muss auswendig mit auffallenden Insignien z. E. einem Todtenkopf bezeichnet seyn, und jede Gattung der direkten Gifte darin eine eigne Abtheilung haben. Arsenicalia und Mercurialia dürfen also nicht unter oder neben einander stehen, unter den erstern muss sich auch die Mischung befinden, in welcher nach dem Ministerialrescripte vom 11ten April 1820 der Arsenik bloss zur Vertilgung von Ratten und Mäusen gegen Schein verabfolgt werden soll *. Acid. hydrocyanic. ist nach der Ministerialverfügung vom 21sten October 1824 in der Abtheilung der Mercurialia aufzubewahren.

Zu jedem einzelnen Gifte müssen eigne Löffel, Waagen, Gewichte und Mörser zum Stossen oder Zerreiben desselben, an welchen letzteren der Name des Giftes befindlich, vorhanden seyn.

* Anmerk. Die Vorschrift zu dieser Mischung ist folgende:

1 Gran Moschus, mit verdünntem Weingeist abgerieben,

1 Loth Kohlenpulver, oder noch bessen ausgeglühter Russ,

7 Loth Waizenmehl,

8 Loth fein gepulverter Arsenik.

§. 21.

Nachdem dies Alles nachgesehen und der Befund protocollirt worden, wird zur Untersuchung und Prüfung der einzelnen Arzneimittel geschritten, welche Prüfung indess nicht auf einzelne, kleine vorgezeigte Proben beschränkt, sondern auf die in den Standgefässen oder Waarenlagern enthaltenen Vorräthe ausgedehnt, und da, wo deren Güte nicht durch die Sinne zu ermitteln ist, mittelst Reagentien unternommen werden muss. Einzelne Präparate, welche durch das Aufbewahren verlieren, z. E. Aqua sulphurato-stibiata brauchen nicht vorrätbig gehalten zu werden, wenn nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Quantität da sind. Sollten sich verdorbene oder verfälschte Medikamente oder Waaren vorfinden, so sind selbige von den guten zu trennen, sogleich zu kassiren und wegzuwerfen. Wenn solche Artikel bei Apothekern, die zugleich mit Arzneiwaaren im Grossen Handel treiben, gefunden werden, so ist die gewöhnliche Entschuldigung, dass diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären, nicht als gültig zu betrachten, indem der mit Droguen handelnde Apotheker auch nur tadellose Waaren zu halten, verpflichtet ist. Die verfälschten, schlechten oder verdorbenen Arzneien müssen in diesem Falle daher ebenfalls auf der Stelle kassirt, oder wenn deren Quantität zu bedeutend ist, unter Siegel gelegt, und wenigstens ausser Landes geschafft werden, und ob und wie das Letztere geschehen, davon haben sich die Commissarien die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn aber der Apotheker dergleichen Arzneien, gegen die Meinung der Commissarien, für gut und ächt halten sollte, so müssen sie sofort eingepackt, und mit dem Siegel der Commissarien sowohl als des Apothekers versehen an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen streitigen Fällen, wird dem Apotheker gestattef, seine Einwendungen bescheiden zu Protocoll zu geben, und die Entscheidung darüber von der obern Behörde zu erwarten.

22.

Wenn auf solche Weise die einzelnen Prüfungen durchgeführt, die Beschaffenheit der Arzneimittel im Allgemeinen und was dabei zu rügen jedesmal im Protocoll bemerkt, und dergestalt Untersuchung und Protocoll beendigt, wird letzteres deutlich vorgelesen, und wenn es von den Commissarien, so wie von den Deputirten des Magistrats oder der Polizeibehörde und dem Apothekenbesitzer oder dessen Stellvertreter genehmigt und unterschrieben worden, von den Commissarien der Behörde nebst gutachtlichem Bericht über die Beschaffenheit der Apotheke zugesandt, um die nöthigen Verfügungen deshalb zu veranlassen.

Sollte der Apothekenbesitzer oder dessen Stellvertreter die Unterschrift verweigern, so müssen die von ihm für die Verweigerung angeführten Gründe dem Protocoll beigefügt, und dieser Beisatz

muss von ihm, wie von den Visitatoren unterzeichnet werden.

§. 23.

Gegen einen Apotheker, dessen Officin nicht in dem vorgeschriebenen Zustande befunden wird, ist demnächst eine Nachrevision seiner Officin anzuordnen, welche innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bis drei Monaten Statt finden muss, (dies ist auch die Frist, binnen welcher eine schon bestehende Apotheke vom Tage der Uebergabe an, in den gehörigen Stand gesetzt werden muss), und hierzu das frühere Visitationsprotocoll mitzutheilen, damit bei der Nachvisitation hauptsächlich dasjenige berücksichtigt werden kann, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, wo-

durch nicht nur Zeit, sondern auch unnöthige Kosten erspart werden.

Wenn die vorgefundenen Mängel weniger aus Nachlässigkeit als durch Unvermögen des Besitzers und zu geringen Absatz entstanden sind, so muss die Nachrevision dem Kreis-Physikus übertragen, und solche zur Vermeidung der Kosten bei Gelegenheit vorgenommen werden. Es muss hierbei aber die grösste Behutsamkeit beobachtet werden, um nicht Fehler, die lediglich in der Unordnung und Trägheit der Besitzer ihren Grund haben, dem Mangel an Vermögen und Absatz zur Last zu legen. Denn solche Pflichtvergessene verdienen keine Nachsicht, und die Nachrevision ihrer schlecht gefundenen Officinen muss jedesmal auf ihre Kosten in der gesetzlichen Frist, so oft wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt ist; es muss die Geldstrafe nicht nur erhöhet, sondern auch immer wieder in Anwendung gebracht werden, bis ihre Apotheken in den gehörigen Zustand versetzt worden, bei Fruchtlosigkeit der Strafen aber, der Antrag auf fiscalische Untersuchung, Behufs des Verlustes der Berechtigung, gehörig begründet, bei den Gerichten nachgesucht werden.

§. 24.

Wenn hiernach die Regierungen zwar befugt sind, darauf zu dringen, dass die Apotheken in dem gehörigen Stande erhalten werden, so können sie dem Apotheker doch keinesweges die Mittel vorschreiben, deren er sich zu diesem Zweck bedienen müsse, und ihn nicht zwingen, einen Provisor in seiner Apotheke anzustellen. Denn nach Tit. I. p. 23. der revidirten Apothekerordnung bestehet das Wesen der Stellung eines Provisors darin, dass er an alle, den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich ist, dass in der Apotheke, welcher er vorstehet, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmässig ausgeübt werde. Es ist hier deutlich ausgesprochen, dass ein Provisorat in seiner eigentlichen und gesetzlichen Bedeutung bei solchen Apotheken, denen ein approbirter Apotheker vorstehet, gar nicht gedacht werden kann; auch wird ein Apotheker durch Annahme eines Provisors von jeder eignen Verantwortlichkeit nicht befreit.